



Merkblatt

Start-up Förderung

Stand: 26. Februar 2024

Förderangebot

Darlehen	<ul style="list-style-type: none">- Nachrangdarlehen bis zu 800.000 Euro- Laufzeiten von 2 bis 10 Jahren- 10 % Eigenmittel notwendig
Zuschuss	<ul style="list-style-type: none">- Zuschuss in Höhe von 90 % für notwendige Ausgaben für Beratungsleistungen- Zuschuss ist begrenzt auf 15 % der Darlehenssumme und 50.000 Euro

Bitte beachten Sie: Die Summe aus Nachrangdarlehen und Zuschuss darf die Grenze von 400.000 Euro bzw. 800.000 Euro für „innovative Unternehmen“ nicht überschreiten.

4 Schritte zur Förderung

1	Prüfen Sie die Förderfähigkeit anhand der nachfolgenden Checkliste Förderfähigkeit
2	Nehmen Sie mit der Rentenbank Kontakt auf: <ul style="list-style-type: none">- Herr Hagen Augustin: 069/2107 189- Frau Theda Hammersen: 069/2107 128 E-Mail: startupfoerderung@rentenbank.de <p>Hinweis: Die Kommunikation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank kann sowohl schriftlich (postalisch) als auch per E-Mail erfolgen. Aus Gründen des Datenschutzes und der Informationssicherheit hat eine Übermittlung vertraulicher Informationen per E-Mail in verschlüsselter Form zu erfolgen. Wir nutzen dazu das S/MIME Verfahren. Den öffentlichen Schlüssel senden wir Ihnen gerne per E-Mail.</p>
3	Reichen Sie nach Aufforderung Dokumente wie den Business- und Finanzplan ein.
4	Bei positiver Beurteilung erhalten Sie eine Einladung zum Pitch vor dem Expertenbeirat, der eine Förderempfehlung beschließt. Nach erfolgreichem Pitch bitten wir um Einreichung des Antrags nebst Anlagen. Eine Übersicht aller einzureichenden Dokumente finden Sie nachfolgend in diesem Merkblatt.



Checkliste Förderfähigkeit

Unternehmen	✓	Unternehmenssitz sowie steuerlicher Sitz in Deutschland
	✓	HR-Eintrag / Aufnahme Wirtschaftstätigkeit / Beginn Steuerpflicht vor max. 5 Jahren
	✓	Kleines Unternehmen gemäß KMU-Merkblatt
	✓	Unternehmen ist nicht durch einen Zusammenschluss gegründet, hat nicht die Tätigkeiten eines anderen Unternehmens übernommen und noch keine Gewinne ausgeschüttet
	✓	Kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß ‚Merkblatt UiS‘
	✓	Kein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion
	✓	Es besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegenüber dem Unternehmen, welcher dieses nicht nachgekommen ist.
Geschäftsmodell	✓	Innovatives Geschäftsmodell
	✓	Bedeutung und Nutzbarkeit für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Fischerei oder Aquakultur
	✓	Entwicklungsstand: Frühfinanzierungsphase, erste Entwicklungen (z. B. ein erster Prototyp) sind erfolgt, Markteinführung in Vorbereitung oder bereits erfolgt
	✓	Hohes Wachstumspotential
	✓	Realistische Aussicht auf langfristige ökonomische Tragfähigkeit
Mittelverwendung	✓	Verwendung für Ausgaben zur Festigung des Unternehmens in der Frühfinanzierungsphase
	✓	Keine Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstituts
	✓	Keine Verwendung für Grundlagenforschung und zur initialen Entwicklung eines Prototypens (zu früh)
	✓	Keine Verwendung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder EU-Mitgliedstaaten.



Einzureichende Unterlagen

Nach erster Kontaktaufnahme

Word-Formular „Pre-Check Start-up-Förderung“ sowie Pitch Deck und eigene Finanzplanung

Nach Pre-Check

Businessplan als PDF-Datei gemäß ‚Merkblatt Businessplan‘

Excel-Vorlage der LR zum Quartalsreporting

Nach Aufforderung zur Antragstellung

den ausgefüllten Antrag als Scan und per Post

sofern > 400 T€ Zuwendung beantragt, Nachweis gemäß AGVO, Art. 2, Nr. 80

Ausgaben- und Finanzierungsplan (Excel-Vorlage wird durch Rentenbank zur Verfügung gestellt) - bitte gliedern Sie hierin ausschließlich die Ausgabenpositionen auf, die Teil der Förderung sind (beantragte Zuwendung + Eigenanteil)

die letzten beiden Jahresabschlüsse (sofern vorhanden)

aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (sofern vorhanden)

Gesellschaftsvertrag mit Gesellschafterliste (inkl. Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen der Gesellschaft und der Gesellschafter)

Steuerbescheide des antragstellenden Unternehmens für die letzten 2 Jahre (sofern vorhanden)

KMU-Selbsterklärung

Anstellungsverträge der maßgeblich Beteiligten aus Geschäftsführung und Management (ggf. im Entwurf)

Selbstauskunft der auftretenden Person(en)¹

aktueller Handelsregister-Auszug

aussagekräftige Lebensläufe der maßgeblich Beteiligten aus Geschäftsführung und Management



Förderfähige Ausgaben (Darlehen)

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die der **Festigung und Weiterentwicklung des Unternehmens in der Frühfinanzierungsphase** dienen. Dazu zählen etwa Ausgaben für Personal, Betriebsmittel, Mieten, Lizenzen, Markterschließung oder Weiterentwicklung. Ausgaben sind grundsätzlich nur **bis zu einer angemessenen (marktüblichen) Höhe** förderfähig. Die Rentenbank beurteilt fallspezifisch die Angemessenheit der Beträge.

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger **seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete**. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Darüber hinaus sind freiwillige, arbeitgeberseitige Zusatzleistungen, wie ein Zuschuss zum „Deutschland-Ticket Jobticket“, nicht förderfähig, da es sich nicht um projektspezifische Ausgaben handelt.

Für die Gewährung des Nachrangdarlehens ist grundsätzlich die Einbringung eines **Eigenanteils von mindestens 10 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich.

Förderfähige Ausgaben (Zuschuss)

Förderfähig ist die Inanspruchnahme von externen **Dienstleistungen**, wie Beratungs-, Schulungs- und Coachingmaßnahmen, die dem **Kompetenz- und Wissensaufbau** der im Unternehmen tätigen Personen dienen. Erstattet werden bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Beratungsaufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden - **soweit möglich, sind dazu bei Auftragswerten über 1.000 Euro mindestens drei Angebote einzuholen. Der Angebotsvergleich ist zu dokumentieren.**

Beispiele:



Dienstleistungen im Bereich der **Beratung zur Stärkung der allgemeinen unternehmerischen Kompetenzen** von Unternehmensleitung und angestellten Personen



Dienstleistungen im Bereich der **Beratung zu technologischen und rechtlichen Fragestellungen**, inkl. der Erstellung von Gutachten (z. B. zum Innovationspotential des Unternehmens)



Dienstleistungen zur **Weiterentwicklung der konkreten Produkte / Services / Dienstleistungen** (z. B. technische Zeichnungen etc.)



Vergabe von Aufträgen

Beträgt der Gesamtzuwendungsbetrag mehr als 100.000 EUR, so ist für die Vergabe von Aufträgen grundsätzlich die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) zu beachten, d. h. Aufträge sind in einem nationalen Vergabeverfahren zu vergeben. Für weitere diesbezügliche Informationen siehe das gesonderte Merkblatt „Vergaberecht für Zuwendungsempfänger“ unter www.rentenbank.de mit Hinweisen zum Vergabeverfahren.

Zuwendungsempfänger können im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesen Vorgaben beantragen. Gibt die Rentenbank als Bewilligungsstelle dem Antrag statt, müssen stattdessen (so wie in Fall, dass der Gesamtzuwendungsbetrag unter 100.000 EUR liegt) soweit möglich ab einem Auftragswert von 1.000 EUR drei Angebote eingeholt werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.

Auszahlung, Verwendungsnachweis und Reporting

Das Darlehen wird in mindestens zwei Tranchen und durch mindestens zwei Meilensteine geteilt. Die Auszahlung der Tranchen steht unter dem Vorbehalt der Erreichung der Meilensteine. Der Abruf der Mittel erfolgt in Teilbeträgen und nach Bedarf.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Abruf.

Grundsätzlich können Mittel nur für Ausgaben abgerufen werden, die erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides angefallen sind. Dies erfolgt frühestens nach Ablauf eines Monats nach dessen Bekanntgabe sofern keine Rechtsbehelfsverzichtserklärung eingereicht wird.

Spätestens 6 Monate nach Vollauszahlung des Darlehens ist der abschließende Verwendungsnachweis zu erbringen.

Während der Darlehenslaufzeit sind regelmäßige Berichtspflichten zu erbringen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.



Beihilfenrecht

Die Förderung des Darlehens und des Zuschusses basieren auf Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für dieselben beihilfefähigen Kosten ist möglich, sofern die **beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschritten werden**. D. h. konkret, dass der Beihilfewert 400.000 EUR (bzw. 800.000 EUR bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 22) nicht überschreiten darf.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für unterschiedliche beihilfefähige Kosten ist möglich, **sofern es sich bei diesen Förderprogrammen nicht um Forschungs- und Entwicklungsprogramme, oder vom BMEL finanzierten Programmen handelt**. Ebenso ist eine Kumulierung mit Ausgaben die als Bemessungsgrundlage für die **steuerlichen Forschungszulage im Sinne des (Forschungszulagengesetz -FZulG)** nicht möglich. Sofern Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, wird empfohlen, sich mit den Regelungen zur Kumulierung von Fördermitteln der in Frage kommenden Förderprogramme im Vorhinein auseinander zu setzen.

Zweckbindungsfristen

Art der Wirtschaftsgüter	Zweckbindungsfrist
unbeweglich (bspw. Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen)	10 Jahre ab Anschaffung / Fertigstellung oder, sofern dies vorher eintritt, bis zur vollständigen Tilgung
beweglich (bspw. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte)	5 Jahre ab Lieferung oder, sofern dies vorher eintritt, bis zur vollständigen Tilgung
EDV-Ausstattung (Sonderfall)	3 Jahre ab Lieferung oder, sofern dies vorher eintritt, bis zur vollständigen Tilgung



Erbringung des Nachweises, dass das Start-up „innovativ“ gemäß Artikel 2, Nr. 80 der AGVO ist

Um eine Zuwendungssumme > 400 T€ (Darlehen + Zuschuss) erhalten zu können, müssen Sie einen Nachweis erbringen, dass Ihr Unternehmen „innovativ“ gemäß Art. 2, Nr. 80 der AGVO ist. Dies ist über die Optionen A) **oder** B) möglich:

Beschreibung der Optionen

A) F&E-Kosten	Bescheinigung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, dass die Forschungs- und Entwicklungskosten Ihres Unternehmens in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % der gesamten Betriebsausgaben betragen haben. Im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.
------------------	---

ODER

B) Innovationsgutachten	Vorlage eines externen Gutachtens, welches bescheinigt, dass Ihr Unternehmen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die <ul style="list-style-type: none">- neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und- die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.
----------------------------	--



Anforderungen bzgl. Option B (Innovationsgutachten)

Anforderungen an die Gutachter	<ul style="list-style-type: none">- Gutachter können z. B. aus Universitäten, Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen der Wirtschaftsförderung kommen.- Es ist nicht erlaubt, Gutachter zu beauftragen, die aufgrund persönlicher Nähe, wirtschaftlicher Verbundenheit o. ä. Faktoren in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt sind.- Die Gutachter müssen Expertise zur Beurteilung des Innovationsgrades der jeweiligen Produkte / Dienstleistungen / Verfahren aufweisen.
inhaltliche Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">- Beschreibung / Überblick über den Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig. Hier ist der Fokus auf den Stand der Technik zur Lösung des vom Start-up adressierten Problems zu legen.- Detaillierte Beschreibung der (innovativen) Produkte / Dienstleistungen / Verfahren des Start-ups inkl. des derzeitigen Entwicklungsstandes.- Argumentation, inwiefern und ob die Produkte / Dienstleistungen / Verfahren des Start-ups<ul style="list-style-type: none">- im Vergleich zum Stand der Technik neu oder wesentlich verbessert sind- in absehbarer Zukunft durch das Start-up (weiter-)entwickelt werden können- das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen
formelle Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">- Aussagen sind konsequent durch Angabe seriöser Quellen zu belegen.